



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 672.253/002-V/2/2002

An
alle Bundesministerien
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung

Sachbearbeiter	Klappe/DW
Dr. Grubner	4264

Betrifft: Entwurf für Verträge über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen mit Italien, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage einen Entwurf für bilaterale Amts- und Rechtshilfeverträge in Verwaltungssachen mit den im Betreff angeführten Staaten. Die auf dieser Grundlage abzuschließenden Verträge sollen den Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit den im Betreff angeführten Staaten allgemein und grundsätzlich umfassend regeln.

Als Vorbild liegt dem Entwurf der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988, BGBl. Nr. 526/1990, zu Grunde. Über diesen Vertrag hinausgehend wurden insbesondere Regelungen aufgenommen, die dem Umstand der Verschiedenheit der Sprachen der Staaten Rechnung tragen.

Die Erläuterungen folgen, soweit der Vertragstext mit dem erwähnten Vorbild übereinstimmt, dem gemeinsamen österreichisch-deutschen Durchführungsrundschreiben zum österreichisch-deutschen Vertrag (unter Weglassung von Ausführungen, die den Besonderheiten des deutschen Verwaltungsrechts Rechnung trugen).

- 2 -

Es wird um allfällige Stellungnahme aus der Sicht des do. Wirkungsbereiches bis zum

13. Juni 2002

ersucht. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine solche Stellungnahme nicht einlangen, wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass aus der Sicht des do. Wirkungsbereiches keine Einwendungen bestehen.

Die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen werden unter einem um Stellungnahme zu den aus do. Sicht zu erwartenden finanziellen Auswirkungen (Mehreinnahmen, Verwaltungsaufwand) ersucht, wobei insbesondere die Zahl der erwarteten Fälle (möglichst gegliedert nach Staaten), die im do. Wirkungsbereich auf österreichisches Ersuchen im Wege der Amts- und Rechtshilfe anfallen werden, angegeben werden möge.

In weiterer Folge ist beabsichtigt, die potentiellen Vertragspartner Italien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn mit dem Entwurf zu befassen.

13. Mai 2002
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

- 3 -

Entwurf

**Vertrag
zwischen der Republik Österreich
und der ...
über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen**

Die Republik Österreich

und

die

– von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit in Verwaltungssachen weiter zu verbessern und zu vereinfachen –

sind wie folgt übereingekommen:

**I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Vertragsstaaten leisten in öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen ihrer Verwaltungsbehörden, der österreichischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sowie der Behörden und Gerichte ... nach Maßgabe dieses Vertrags Amts- und Rechtshilfe. Amts- und Rechtshilfe wird geleistet durch

1. Ermittlungen (Beweisaufnahmen), Anhörungen, Erteilung von Auskünften und Übersendung von Schriftstücken nach den Bestimmungen des II. Abschnittes;
2. Vollstreckungshilfe nach den Bestimmungen des III. Abschnittes;
3. Zustellungen nach den Bestimmungen des IV. Abschnittes.

In Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sind darüber hinaus die besonderen Regelungen des V. Abschnittes zu beachten.

(2) Amts- und Rechtshilfe nach Absatz 1 wird nicht geleistet in

1. Abgabensachen, Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten;
2. Außenwirtschaftsangelegenheiten einschließlich devisenrechtlicher Angelegenheiten sowie hinsichtlich Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze;
3. Steuerberatungssachen und diesen gleichgestellten Angelegenheiten;
4. sicherheitspolizeilichen und kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

(3) Bestehende Vereinbarungen der Vertragsstaaten über die Leistung von Amts- und Rechtshilfe bleiben unberührt.

**Artikel 2
Unmittelbarer Verkehr**

(1) Im Amts- und Rechtshilfeverkehr nach Artikel 1 Absatz 1 zwischen den Vertragsstaaten können die Verwaltungsbehörden und die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit unmittelbar miteinander verkehren. Soweit die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen nach diesem Vertrag durch Strafgerichte vorzunehmen ist, ist auch mit diesen der unmittelbare Verkehr zulässig. Wenn der unmittelbare Verkehr nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist, sind diejenigen Verwaltungsbehörden

- 4 -

einzuschalten, die der ersuchte Staat hierfür bestimmt hat. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Verwaltungsbehörden mit.

(2) Amts- und Rechtshilfeersuchen sind von der ersuchten Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht), wenn diese für die Erledigung nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zuständig ist, an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die ersuchende Stelle ist davon zu unterrichten.

Artikel 3 Anzuwendendes Recht

Amts- und Rechtshilfe wird nach dem Recht des ersuchten Staates geleistet.

Artikel 4 Einschränkungen

(1) Amts- und Rechtshilfe wird nicht geleistet, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig ist oder wenn die Erledigung des Ersuchens geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen.

(2) Über die Ablehnung unterrichtet die ersuchte Stelle unverzüglich die ersuchende Stelle unter Angabe der Gründe.

Artikel 5 Übersetzungen

(1) Den Ersuchen und sonstigen Schriftstücken, die in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen. Die Regierungen der Vertragspartner vereinbaren zweisprachige Formulare, die als Übersetzungen für Ersuchen nach diesem Vertrag angewendet werden können. Übersetzungen von den Formularen abweichender Ersuchen sowie der sonstigen Schriftstücke sind von einem beeideten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen. Eine Beglaubigung der Unterschrift des Dolmetschers oder Übersetzers ist nicht erforderlich. Bei der Zustellung an eigene Staatsangehörige kann auf eine Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke verzichtet werden.

(2) Im Fall einer Zustellung unmittelbar im Postweg gilt die Zustellung, wenn die nach Abs. 1 erforderliche Übersetzung fehlt, in beiden Vertragsstaaten als nicht bewirkt.

II. ABSCHNITT Regelungen über die Amtshilfe durch Ermittlungen (Beweisaufnahmen), Anhörungen, Erteilung von Auskünften und Übersendung von Schriftstücken

Artikel 6 Arten der Amtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amts- und Rechtshilfe durch

1. Ermittlungen einschließlich Beweisaufnahmen;
2. Anhörung Beteiligter und Vernehmung Beschuldigter/Betroffener;
3. Erteilung von Auskünften einschließlich solcher aus dem Strafregister;
4. Übersendung von Schriftstücken.

(2) Die Vertragsstaaten leisten einander Amts- und Rechtshilfe durch die Erteilung von Auskünften und die Übersendung von Schriftstücken aus gerichtlichen Strafverfahren.

- 5 -

Artikel 7 Angaben

Ersuchen nach Artikel 6 müssen Gegenstand und Zweck des Verfahrens, in dem Amts- oder Rechtshilfe geleistet werden soll, bezeichnen und die zur Erledigung erforderlichen Angaben enthalten.

Artikel 8 Ersatz von Auslagen

Der ersuchenden Stelle dürfen lediglich die Auslagen für Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung eines Ersuchens nach dem II. Abschnitt mitgewirkt haben, in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 Vertraulichkeit

(1) Auskünfte und Schriftstücke, die von der ersuchten Stelle übermittelt werden, unterliegen im anderen Vertragsstaat den innerstaatlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit.

(2) Teilt die ersuchte Stelle mit, dass die von ihr übermittelten Auskünfte oder Schriftstücke nicht weitergegeben oder nur zu bestimmten Zwecken oder nur während eines bestimmten Zeitraums verwertet werden dürfen, so hat die ersuchende Stelle diese Beschränkungen zu beachten.

III. ABSCHNITT Vollstreckungshilfe

Artikel 10 Amtshilfe durch Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe durch Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen – einschließlich der von Verwaltungsbehörden rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie der Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art –, ferner bei der Einziehung von Urkunden, die vom ersuchenden Staat ausgestellt sind. Für die Vollstreckung gilt das Recht des ersuchten Staates. Freiheitsentzug als Strafmittel ist ausgeschlossen.

(2) Amtshilfe durch Vollstreckung rechtskräftig verhängter Geldstrafen wird erst ab einer Höhe von 70 Euro geleistet. Die Regierungen der Vertragspartner werden ermächtigt, durch Vereinbarung einen anderen Betrag nach Maßgabe von Änderungen der Lebenshaltungskosten festzusetzen.

(3) Die Vertragsstaaten teilen einander mit, welche Stellen für die Erledigung von Ersuchen um Vollstreckung zuständig sind. Die Vertragsstaaten können auch Verwaltungsbehörden bestimmen, welche die Ersuchen um Vollstreckung entgegennehmen, um sie an die für die Erledigung zuständigen Stellen weiterzuleiten; soweit dies geschieht, teilen die Vertragsstaaten einander anstelle der Mitteilung nach dem vorigen Satz diese Verwaltungsbehörden mit.

(4) Dem Ersuchen um Vollstreckung (Absatz 1) ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels oder des zu vollstreckenden Bescheides beizulegen, auf dem die Rechtskraft von der ersuchenden Behörde zu bestätigen ist. Solche Bescheide stehen hinsichtlich der Vollstreckung Bescheiden von Behörden des ersuchten Staates gleich.

(5) Die Vollstreckung von Geldforderungen wird in der Währung des ersuchten Staates durchgeführt. Die ersuchende Stelle rechnet den für sie zu vollstreckenden Geldbetrag in diese Währung um und vermerkt ihn auf dem zu vollstreckenden Titel. Für die Umrechnung maßgebend ist der von der Europäischen Zentralbank zuletzt errechnete und veröffentlichte Referenzkurs (Fremdwährungs-Referenzkurse zum Euro).

(6) Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art der Vollstreckung entscheidet die zuständige Stelle des ersuchten Staates.

(7) Einwendungen gegen das Bestehen, die Höhe oder die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Anspruchs sind von der zuständigen Stelle des ersuchenden Staates nach dessen Recht zu erledigen. Werden solche Einwendungen bei der ersuchten Stelle erhoben, so sind sie der ersuchenden Stelle zu übermitteln, deren Entscheidung abzuwarten ist.

(8) Wenn der zu vollstreckende Geldbetrag außer Verhältnis zu den durch die Vollstreckung entstehenden Kosten steht, kann die ersuchte Stelle von der Vollstreckung absehen; sie hat davon die ersuchende Stelle zu unterrichten. Diese kann verlangen, die Vollstreckung dennoch vorzunehmen, wenn sie dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält, hat dann jedoch die Kosten einer erfolglosen Vollstreckung zu tragen.

(9) Die ersuchte Stelle hat die von ihr eingenommenen Geldbeträge der ersuchenden Behörde zu überweisen. Ausgenommen sind Kosten, die nach dem Recht des ersuchten Staates zu erheben waren.

IV. ABSCHNITT Zustellungen

Artikel 11 Grundsätze

(1) Schriftstücke in Verfahren nach Artikel 1 Absatz 1 werden unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, so ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „Eigenhändig“ und „Rückschein“ zu versenden.

(2) Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, so ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Stellen mit.

(3) Eine unmittelbare Zustellung durch die Post ist bei Bescheiden im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung Wehrpflichtiger zum Wehrdienst, bei Bescheiden, die eine Person zur militärischen Dienstleistung oder das im ersuchenden Staat gelegene Eigentum eines Angehörigen des anderen Vertragsstaats dauernd oder vorübergehend zu militärischen Zwecken heranziehen, sowie bei Bescheiden auf Grund der Konvention/des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht zulässig.

(4) Eine unmittelbare Zustellung von Schriftstücken durch die Post an Beschuldigte in Verwaltungsstrafverfahren ist nicht zulässig.

(5) Die Zustellung von Bescheiden in Verwaltungsstrafverfahren an Angehörige des Staates, in dem die Zustellung vorgenommen werden soll, gilt hinsichtlich des Ausspruchs eines Freiheitsentzugs als nicht bewirkt.

Artikel 12 Wahl der Zustellungsart

Ersuchen, die auf Vornahme einer Zustellung gemäß Artikel 11 Absatz 2 gerichtet sind, sollen in denjenigen Fällen, in denen das Recht des ersuchten Staates die Wahl zwischen mehreren Zustellungsarten vorsieht, die Art der gewünschten Zustellung angeben; fehlt eine solche Angabe, so steht die Wahl im Ermessen der ersuchten Stelle.

- 7 -

Artikel 13

Übermittlung des Zustellnachweises

Die Stelle, die auf Grund eines Ersuchens gemäß Artikel 11 Absatz 2 eine Zustellung selbst oder durch die Post vorgenommen hat, übermittelt der ersuchenden Stelle ein von ihr ausgestelltes Zustellzeugnis oder eine vom Empfänger eigenhändig unterschriebene Bestätigung, die Ort und Tag des Empfangs erkennen lassen.

Artikel 14

Unzustellbare Schriftstücke

Ist der Empfänger unter der von der ersuchenden Stelle angegebenen Anschrift nicht zu erreichen und kann seine Anschrift nur unter unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden, so sendet die ersuchte Stelle das Ersuchen wieder zurück.

V. ABSCHNITT

Besondere Regelungen in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens

Artikel 15

Abnahme von Führerscheinen

- (1) Ein im anderen Vertragsstaat ausgestellter Führerschein wird dem Inhaber gegen Empfangsbestätigung abgenommen, wenn
1. der andere Vertragsstaat um die Vollstreckung einer Entscheidung über die Entziehung der Lenkberechtigung ersucht;
 2. der andere Vertragsstaat um Übermittlung des Führerscheins zum Zwecke der Vornahme von behördlichen Eintragungen ersucht;
 3. auf seiner Grundlage eine Lenkberechtigung auf Antrag erteilt wird; der im anderen Vertragsstaat ausgestellte Führerschein darf nur gegen Ablieferung des auf seiner Grundlage ausgestellten wieder ausgehändigt werden;
 4. das Recht, den Führerschein zu verwenden, aberkannt wird.
- (2) Abgenommene Führerscheine werden in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1 und 2 der ersuchenden Behörde, sonst der Ausstellungsbehörde übermittelt; der Betroffene kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 3 und 4 die Verwahrung bei einer anderen Behörde beantragen.

Artikel 16

Abnahme von Zulassungsscheinen und Kennzeichentafeln

- (1) Der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln eines im anderen Vertragsstaat zugelassenen Fahrzeugs werden dem Inhaber gegen Empfangsbestätigung abgenommen und der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, übermittelt, wenn
1. der andere Vertragsstaat um die Vollstreckung einer Entscheidung über die Aufhebung der Zulassung des Fahrzeugs ersucht;
 2. es sich erweist, dass bei einer befristeten Zulassung die Frist abgelaufen ist;
 3. es sich erweist, dass bei weiterer Verwendung des Fahrzeugs die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wegen schwerer technischer Mängel gefährdet wurde, und die Mängel des Fahrzeugs nicht innerhalb einer von der einschreitenden Behörde gesetzten angemessenen Frist behoben werden;
 4. das Fahrzeug zugelassen wird; in diesem Fall wird das Fahrzeug im anderen Vertragsstaat als abgemeldet behandelt.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Ziffern 2 und 3 wird dem anderen Vertragsstaat eine kurze Sachverhaltsdarstellung, im Falle des Absatzes 1 Ziffer 4 Name und Anschrift des nunmehrigen Zulassungsbesitzers sowie das neue Kennzeichen mitgeteilt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fahrzeuge mit Kennzeichen für Probe-/Prüfungsfahrten, für Überstellungs-/Überführungsfahrten sowie für Fahrzeuge mit Zollkennzeichen.

- 8 -

VI. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

Artikel 17 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrags werden im Weg von direkten Verhandlungen zwischen denjenigen Verwaltungsbehörden entschieden, die der ersuchte Staat hierfür bestimmt hat. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Verwaltungsbehörden mit.

(2) Wird im Weg der Verhandlungen nach Absatz 1 eine Einigung nicht erzielt, wird die Angelegenheit auf diplomatischem Weg einer Entscheidung zugeführt.

Artikel 18 Übergangsbestimmung

Artikel 10 ist nicht auf Geldstrafen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags verhängt oder festgesetzt worden sind.

Artikel 19 Staatsangehörigkeit

Wer Angehöriger eines Vertragsstaats im Sinne des Vertrags ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaats.

Artikel 20 Ratifikation, In- und Außerkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach Eingang der Kündigung außer Kraft. Im Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags bestehende Ersuchen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags durchzuführen.

GESCHEHEN zu ..., am ..., in zweifacher Urschrift, jede in deutscher und ...ischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

- 9 -

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag soll den Amts- und Rechtshilfeverkehr im Verhältnis zu für den Bereich der Verwaltung allgemein und umfassend regeln.

Der Vertrag regelt nicht nur die Leistungen der Amts- und Rechtshilfe, wie etwa die Erteilung von Auskünften, die Aufnahme von Beweisen und die Übermittlung von Akten, sondern erfasst darüber hinaus auch die Vollstreckungshilfe.

Der Vertrag enthält auch Regelungen über die Zustellung von Schriftstücken und Regelungen in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens.

Der Vertrag gliedert sich in sechs Abschnitte:

- I. Abschnitt (Art. 1 bis 5) Allgemeine Bestimmungen
- II. Abschnitt (Art. 6 bis 9) Regelungen über die Amtshilfe durch Ermittlungen
(Beweisaufnahmen), Anhörungen, Erteilung von
Auskünften und Übersendung von Schriftstücken
- III. Abschnitt (Art. 10) Vollstreckungshilfe
- IV. Abschnitt (Art. 11 bis 14) Zustellungen
- V. Abschnitt (Art. 15 und 16) Besondere Regelungen in Angelegenheiten des
Kraftfahrwesens
- VI. Abschnitt (Art. 17 bis 20) Schlussbestimmungen

Der Vertrag gilt auch für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in und die unabhängigen Verwaltungssenate und den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof in Österreich.

Der Vertrag tritt nicht an die Stelle bereits bestehender Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten. Die Amtshilfe in Angelegenheiten, für die bereits spezielle Abkommen geschlossen wurden, richtet sich daher grundsätzlich weiterhin nach diesen Abkommen.

Der Vertrag geht vom Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Stellen aus. Dies gilt auch für Hilfeleistungen zwischen Behörden und Gerichten.

Nur in Ausnahmefällen sollen zentrale Anlaufstellen eingeschaltet werden, um die Ersuchen an die eigentlich zuständigen Stellen weiterzuleiten.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

In Art. 1 Abs. 1 wurde eine Übersicht über die Arten der Amts- und Rechtshilfe nach diesem Vertrag eingefügt.

Mitumfasst vom Anwendungsbereich sind jedenfalls auch Verwaltungsstrafverfahren in Angelegenheiten betreffend Mautgebühren (vgl. § 13 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 – BStFG 1996). Die Maut selbst stellt demgegenüber ein privatrechtliches Benutzungsentgelt dar (vgl. zur fahrleistungsabhängigen Maut § 1 Abs. 1 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 – BStFG 1996), dessen Einhebung grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Vertrags fällt.

Zu Art. 2:

Der Vertrag geht vom Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Stellen aus. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verkehrs gilt auch für Ersuchen an ein Gericht nach Art. 6 Abs. 2. Soweit der unmittelbare Verkehr zwischen den beteiligten Stellen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – insbesondere in der Anfangsphase der Anwendung des Vertrags – erschwert oder nicht möglich ist, sind die zentralen Anlaufstellen einzuschalten. Es ist daran gedacht, auf österreichischer Seite dieselben Stellen zu bestimmen wie nach dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, das sind die Ämter der Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie der Magistrat der Stadt Wien.

Zu Art. 3:

Die Rechtshilfe ist nach dem Recht des ersuchten Staates zu leisten. Die ersuchte Stelle hat immer nur ihr innerstaatliches Recht anzuwenden. Dies schließt Schwierigkeiten aus, die dadurch entstehen könnten, dass die ersuchte Stelle fremdes (Verfahrens-)Recht anzuwenden hätte. Im übrigen wachsen der ersuchten Stelle durch das Ersuchen keine Befugnisse zu, die sie sonst nicht hat.

Zu Art. 4:

Die nach Art. 4 Abs. 1 mögliche Ablehnung eines Ersuchens um Amts- und Rechtshilfe entspricht den üblichen Regelungen in Amts- und Rechtshilfeverträgen, so auch im Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Abs. 2 ist die ersuchte Stelle unverzüglich über die Ablehnung eines Ersuchens und die hierfür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

Zu Art. 5:

Art. 5 ist neu und trägt dem Umstand der verschiedenen Sprachen in den Vertragsstaaten Rechnung.

Grundsätzlich ist nach Art. 5 Abs. 1 den Ersuchen und sonstigen Schriftstücken (insbesondere auch im Wege der Amtshilfe zuzustellenden Schriftstücken), die in der Sprache des ersuchenden Staates abgefasst sind, eine Übersetzungen anzuschließen. Bei der Zustellung an eigene Staatsangehörige kann aus verfahrensökonomischen Gründen eine Übersetzung unterbleiben.

Für die Beigabe der Übersetzung ermöglicht Abs. 1 die Verwendung von Formularen.

Gemäß Abs. 2 ist Fall einer Zustellung unmittelbar im Postweg eine Zustellung unwirksam, wenn die nach Abs. 1 erforderliche Übersetzung fehlt.

Zu Art. 6:

Art. 6 Abs. 1 regelt abschließend die Art der Leistungen, die im Wege der Amtshilfe von der ersuchten Stelle zu erbringen sind.

Einen Sonderfall der Rechtshilfe regelt Abs. 2. Nach dieser Vorschrift haben auch Strafgerichte aus ihren Akten über Strafverfahren Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke zu übersenden.

Zu Art. 7:

Nach Art. 7 hat die ersuchende Stelle der ersuchten Stelle auch Gegenstand und Zweck des Verfahrens mitzuteilen, zu dessen Durchführung um Hilfe ersucht wird, sowie die Angaben zu machen, die für die Erledigung des Ersuchens erforderlich sind. Welche Angaben zu machen sind, hängt davon ab, welche Amtshilfeleistung im Sinne des Art. 6 verlangt wird. So

wird beispielsweise dann, wenn das Amtshilfeersuchen auf die Gewährung des Parteiengehörs geht, mitzuteilen sein, zu welchen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens das Parteiengehör gewährt werden soll. In gleicher Weise wird mitzuteilen sein, zu welchem Sachverhalt ein Zeuge gehört werden soll, wenn das Amtshilfeersuchen auf eine Zeugeneinvernahme abzielt.

Zu Art. 8:

Der Vertrag geht davon aus, dass die Amts- und Rechtshilfe kostenlos erteilt wird. Eine wechselseitige Überweisung möglicherweise geringer Kosten würde zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand führen. Eine Ausnahme gilt nur, soweit Auslagen für Sachverständige und Dolmetscher angefallen sind (auf österreichischer Seite nach §§ 53a und 53b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991).

Ein Ersatz für Kosten der Übersetzung von Ersuchen und sonstigen Schriftstücken (Art. 5) findet nach Art. 8 nicht statt.

Zu Art. 9:

Art. 9 Abs. 1 stellt klar, dass Auskünfte und Schriftstücke, die im Wege der Amts- und Rechtshilfe übermittelt werden, den Schutz der für die ersuchende Stelle geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit genießen.

Abs. 2 enthält ergänzend das Verbot, die übermittelten Angaben oder Unterlagen entgegen einer von der übermittelnden Stelle ausgesprochenen Beschränkung zu verwenden. Ein Verbot der Weitergabe ist nicht als Verbot der Verwertung in der Begründung der behördlichen Entscheidung der ersuchenden Stelle zu verstehen.

Zu Art. 10:

Nach Art. 10 Abs. 1 ist Gegenstand der Vollstreckungshilfe die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Einziehung von Urkunden, die vom ersuchenden Staat ausgestellt worden sind.

Die Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art sind in den Anwendungsbereich des Vertrags einbezogen; in Österreich fällt darunter vor allem der Verfall von Gegenständen gemäß § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991.

Für die Durchführung der Vollstreckung gilt das Recht des ersuchten Staates; nach diesem bestimmt sich die Zuständigkeit für die Vollstreckung und die Vollstreckungsmittel.

Ein Freiheitsentzug als Strafmittel ist ausgeschlossen. Somit kommt die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, die in einem österreichischen Verwaltungsstrafurteil festgesetzt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe in ... nicht in Betracht. Überdies ist auch eine Vollstreckung von Geldstrafen aus ... in Österreich durch Ersatzfreiheitsstrafe unzulässig.

In Abs. 2 wird die Höhe der Bagatellgrenze mit 70 € festgelegt. Die Regierungen der Vertragsparteien werden ermächtigt, diese Wertgrenze in Anpassung an Änderungen der Lebenshaltungskosten abzuändern.

Abs. 3 soll den Vollstreckungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erleichtern. Es ist daran gedacht, auf österreichischer Seite dieselben Stellen zu bestimmen wie nach dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland.

Vollstreckungsbehörden sind ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen. Soweit keine Zuständigkeit der Bundespolizeidirektionen gegeben ist, sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Ersuchen um Vollstreckung wären demnach an die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen zu richten.

Eine Zuständigkeit der Bundespolizeidirektionen – im hier maßgeblichen Umfang (vgl. Art. 1 Abs. 2 Z 4) – ist im Wesentlichen auf folgenden Sachgebieten gegeben:

- Pass- und Meldewesen
- Fremdenpolizei
- Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm
- Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen
- Pressewesen (d.i. administratives Medienrecht)
- Vereins- und Versammlungsangelegenheiten
- Prostitutionswesen
- Veranstaltungswesen
- Kraftfahrwesen
- Straßenpolizei

Bundespolizeidirektionen sind in Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Sankt Pölten, Schwechat, Steyr, Villach, Wels, Wien und Wiener Neustadt errichtet. Der örtliche Zuständigkeitsbereich (Sprengel) der Bundespolizeidirektionen deckt sich grundsätzlich mit dem Gebiet der betreffenden Gemeinde. Ausnahmen bestehen für die Bundespolizeidirektion Eisenstadt (ihr Sprengel erstreckt sich auch auf das Gebiet der Gemeinde Rust) und Schwechat (ihr Sprengel umfasst auch das Gebiet des Flughafens Schwechat).

Soweit keine Zuständigkeit der Bundespolizeidirektionen gegeben ist, sind die Bezirksverwaltungsbehörden sachlich zuständig. Bezirksverwaltungsbehörden sind die Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut und die Bezirkshauptmannschaften. Die Adressen der Bezirksverwaltungsbehörden können der Anlage X entnommen werden.

Die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden ergibt sich aus § 10 des österreichischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 in Verbindung mit § 3 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Danach richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden grundsätzlich:

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Verpflichteten, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) in Österreich.

Voraussetzung für die Vollstreckung ist nach Abs. 4, dass dem Ersuchen um Vollstreckung ein vollstreckbarer Titel beigelegt wird. Dieser ist im ersuchten Staat hinsichtlich der Vollstreckung inländischen Titeln gleichgestellt.

Abs. 5 enthält eine Regelung für die Umrechnung des zu vollstreckenden Geldbetrages. Die ersuchende Stelle hat bereits die Umrechnung des Geldbetrages in die Währung des ersuchten Staates vorzunehmen. Für die Umrechnung maßgebend ist der von der Europäischen Zentralbank zuletzt errechnete und veröffentlichte Fremdwährungs-Referenzkurse zum Euro („Euro Foreign Exchange Reference Rate“). Die aktuellen Referenzkurse werden auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (<http://www.ecb.int>) bekannt gegeben.

Nach Abs. 6 entscheidet über Einwendungen, die das Vollstreckungsverfahren betreffen, die ersuchte Behörde. Für die Entscheidung über Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch ist dagegen die ersuchende Stelle zuständig (Abs. 7).

Abs. 8 enthebt die ersuchte Stelle der Verpflichtung zur Vollstreckung, wenn der zu vollstreckende Betrag außer Verhältnis zu den zu erwartenden Vollstreckungskosten steht. Beharrt die ersuchende Stelle in einem solchen Fall gleichwohl auf der Vollstreckung, so hat sie die Kosten eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs zu tragen.

Abs. 9 bestimmt, dass die eingetriebenen Beträge der ersuchenden Stelle zu überweisen sind, jedoch gegebenenfalls unter Abzug von Vollstreckungskosten, die von der Vollstreckungsbehörde nach ihrem Recht erhoben worden waren.

Zu Art. 11:

Die Bestimmung enthält gegenüber dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vereinfachte Vorschriften über die Zustellung.

In Verfahren nach Art. 1 Abs. 1 sind Schriftstücke zwischen den beiden Vertragsstaaten unmittelbar durch die Post zu übermitteln; dabei ist nach den Vorschriften des Weltpostvertrages zu verfahren.

Wenn es eines Zustellnachweises bedarf, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief zu versenden.

Ist eine Zustellung unmittelbar durch die Post nicht möglich oder nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, so ist um die Zustellung die zuständige Anlaufstelle zu ersuchen, die sodann die Zustellung nach dem für sie geltenden Recht bewirkt.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Anlaufstelle sollen in Österreich dieselben Stellen betraut werden wie nach dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, das sind im allgemeinen der Magistrat der Stadt Wien und die Ämter der Landesregierungen der anderen Bundesländer, für die im Art. 11 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsakte hinsichtlich der militärischen Angelegenheiten das Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich der Flüchtlingsangelegenheiten das Bundesministerium für Inneres.

Abs. 3 schreibt Ausnahmen von der unmittelbaren Postzustellung in bestimmten Angelegenheiten vor. Unzulässig ist danach u.a. die unmittelbare Zustellung von Musterungs- und Einberufungsbescheiden (Stellungsbescheid und Einberufungsbefehl) in Wehrdienstsachen.

Abs. 4 untersagt eine Zustellung an Beschuldigte unmittelbar durch die Post und folgt Art. XII Abs. 3 erster Satz des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl. Nr. 28/1996.

Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für die Zustellung von Verwaltungsstrafbescheiden, in denen Freiheitsentzug angeordnet ist dahingehend, dass die Zustellung an Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates hinsichtlich des Ausspruchs eines Freiheitsentzugs als nicht bewirkt gilt.

An der in Österreich bestehenden Rechtslage, wonach bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist (§ 16 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991), ändert sich durch die Regelung des Abs. 3 nichts. Der Ausspruch über die Ersatzfreiheitsstrafe kann aber nur in Rechtskraft erwachsen, wenn nach der allfälligen Rückkehr des bestraften Staatsangehörigen von ... nach Österreich eine neuerliche Zustellung in Österreich vorgenommen wird.

Zu Art. 12:

In Fällen, in denen eine nach Art. 11 Abs. 2 dritter Satz besonders bestimmte Behörde des ersuchten Staates um die Zustellung ersucht wird, soll die ersuchende Stelle mitteilen, in welcher Art sie die Zustellung bewirkt haben will.

Bei Zustellungen in Österreich wird es sich dabei im Wesentlichen darum handeln, ob das Schriftstück eigenhändig oder nur sonst mit Zustellnachweis zugestellt werden soll.

Zu Art. 13:

In dieser Bestimmung sind die Pflichten der Behörde festgelegt, die als ersuchte Behörde die Zustellung vorzunehmen hat. Sie übermittelt nach erfolgter Zustellung ein Zustellzeugnis oder eine vom Empfänger eigenhändig unterschriebene Bestätigung, die den Nachweis der Zustellung sowie die Zeit und den Ort derselben erkennen lässt. Im Zustellzeugnis ist allenfalls auch anzugeben, in welcher Form die Zustellung erfolgt ist, also beispielsweise ob die Zustellung durch Hinterlegung bewirkt wurde.

Zu Art. 14:

Auch dieser Artikel handelt von einer Verpflichtung der Behörde, die um Zustellung ersucht wurde. Im Falle nämlich, dass der Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist, darf die ersuchte Behörde das Ersuchen nur dann zurückstellen, wenn die Anschrift des Empfängers nur unter unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden könnte.

Zu Art. 15 und 16:

Die Art. 15 und 16 treffen nähere Bestimmungen über die Wegnahme/Abnahme von Führerscheinen, Fahrzeugscheinen/Zulassungsscheinen und amtlichen Kennzeichen (einschließlich der besonderen Kennzeichen wie Zoll-/Ausfuhrkennzeichen) bei Kraftfahrzeugen, die im anderen Vertragsstaat zugelassen sind. Es handelt sich dabei um besondere Fälle der Vollstreckungshilfe. Die Gegenstände können, wenn die im Abkommen genannten Voraussetzungen erfüllt sind, auf Ersuchen im jeweils anderen Vertragsstaat eingezogen werden. Anschließend werden sie nach den Regeln des jeweiligen Abs. 2 der beiden Bestimmungen den Behörden im anderen Vertragsstaat übermittelt. In Fällen, in denen auf Antrag des Betroffenen der Führerschein einer anderen als der Ausstellungsbehörde übersandt wird (Art. 15 Abs. 2 zweiter Halbsatz), sollte die übersendende Behörde der Ausstellungsbehörde davon Mitteilung machen.

Zu Art. 17 bis 20:

Diese Artikel enthalten übliche Schlussbestimmungen.

Das in Art. 17 festgelegte Streitbeilegungsverfahren weicht aus verfahrensökonomischen Gründen von dem im Amts- und Rechtshilfevertrag mit Deutschland normierten Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit ab. Als Verwaltungsbehörden, die im Weg von direkten Verhandlungen über die Auslegung oder die Anwendung des Vertrags entscheiden, sollen in Österreich im Allgemeinen der Magistrat der Stadt Wien und die Ämter der Landesregierungen der anderen Bundesländer, für die im Art. 11 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsakte hinsichtlich der militärischen Angelegenheiten das Bundesministerium für Landesverteidigung, hinsichtlich der Flüchtlingsangelegenheiten das Bundesministerium für Inneres betraut werden.